

big band music corporation

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „big band music corporation“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Teningen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jazzmusik mit dem Schwerpunkt Big Band durch öffentliche Auftritte.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Konzertveranstaltungen und musikalische Fortbildung.
- (3) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.
- (3) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (4) Die Anmeldung geschieht schriftlich beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Durch die Anmeldung als Mitglied wird die Satzung verbindlich anerkannt. Bei Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller innerhalb von 6 Wochen die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Für aktive Mitglieder können, für passive Mitglieder werden Beiträge erhoben.
- (5) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird im Einzugsverfahren vom Konto des Mitgliedes jährlich eingezogen.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist bei beitragszahlenden Mitgliedern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende möglich und bedarf der schriftlichen Form. Werden keine Beiträge erhoben, ist der Austritt jederzeit mit mündlicher Abmeldung beim 1. Vorsitzenden möglich.
- (8) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden bei:
 - Rückstand des Beitrags, trotz erfolgter Mahnung, von mehr als einem Jahr
 - Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen des Vereins. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand verwaltet. Er beschließt alle Vereinsangelegenheiten.
- (2) Dieser besteht aus:
1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden (Stellvertreter), Rechner und Schriftführer.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung statt.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt endet mit der Wahl des nächsten Vorstands oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Abweichendes regelt die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. (5).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres. Sie ist zusätzlich einzuberufen wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eingeladen.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (außer bei Vereinsauflösung). Wird von einem Mitglied geheime Wahl beantragt, so muss diesem Antrag stattgegeben werden. Alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben das aktive und passive Wahlrecht. Den Vorsitz der Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - den Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Vereinsjahr.
 - die Bestellung zweier Revisoren für zwei Jahre zur Prüfung der Jahresabrechnung
 - die Bestellung des Vorstandes.
 - die Zahlung einer angemessenen Vergütung für die Vorstandstätigkeit des Vorstandes abweichend von § 5 Abs. (5)
 - die Satzungsänderung. Hierfür ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
 - Wünsche und Anträge. Diese müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
 - die Auflösung des Vereins.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 7 Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von dreiviertel der erscheinenden Mitglieder notwendig.
- (2) Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Personen.
- (3) Sind 8 aktive Mitglieder für den Fortbestand des Vereins, muss dieser weitergeführt werden.
- (4) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Teningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige musikalische Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung von den anwesenden Gründungsmitgliedern beschlossen.